



Fall-Nr.: B 2014/198, B 2014/199
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 24.03.2016
Entscheiddatum: 24.03.2016

Entscheid Verwaltungsgericht, 24.03.2016

Steuerrecht. Art. 177 StG (sGS 811.1); Art. 130 Abs. 2 DBG (SR 642.11). Art. 18 Abs. 2 StV (sGS 811.11, in der bis 31. Dezember 2015 gültig gewesenen Fassung) und Art. 5 Abs. 2 der Berufskostenverordnung (SR 642.118.1, in der bis 31. Dezember 2015 gültig gewesenen Fassung). Ersetzung einer offensichtlich unrichtigen Ermessensveranlagung durch eine ordentliche Veranlagung. Materiell streitig waren die Kosten für die Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs (Art. 39 Abs. 1 StG und Art. 26 DBG, beide in der bis 31. Dezember 2015 gültig gewesenen Fassung). Der Beschwerdegegner vermochte die steuermindernde Tatsache der von ihm behaupteten Auto-Fahrkosten für den Arbeitsweg (tägliche Kilometerleistungen von 324 km) nicht zu belegen. Sodann war der Beschwerdegegner gemäss Steuererklärung im Jahr 2012 nicht Eigentümer eines Motorfahrzeugs. Der Umstand, dass dem Beschwerdegegner die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel wegen des Zeitmehrbedarfs und der Art der Tätigkeit (Schichtarbeit) unzumutbar war, vermag an der Nichterbringung des Beweises für die behaupteten Auto-Fahrkosten bzw. die tägliche Heimkehr nichts zu ändern (Verwaltungsgericht, B 2014/198, B 2014/199). Entscheid vom 24. März 2016

Besetzung

Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Bietenharder, Zindel; Ersatzrichter Engeler; Gerichtsschreiber Schmid

Verfahrensbeteiligte



St.Galler Gerichte

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen,

Beschwerdeführer,

gegen

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

und

X.Y.,

Beschwerdegegner,

sowie

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Beschwerdebeteiligte,

Gegenstand

Kantons- und Gemeindesteuern (Einkommen und Vermögen 2012); direkte Bundessteuer (Einkommen 2012)

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.



a. X.Y., geb. 1984, ist seit 30. Mai 2011 für die Q. AG (früher: Z. AG) in C./BE als Produktionsmitarbeiter tätig. Am 1. Juli 2011 zog er von A. nach B., wo er Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses ist. Seit 1. August 2012 lebt er dort zusammen mit seiner Lebenspartnerin und den gemeinsamen Kindern (geb. 2007 und 2011). Am 17. September 2013 veranlagte ihn das Steueramt ermessensweise für die Kantons- und Gemeindesteuern 2012 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 66'500.-- (steuerbares Vermögen Fr. 0.--) und für die direkte Bundessteuer 2012 mit einem solchen von Fr. 67'400.--, weil er nach zweimaliger Mahnung und Androhung einer Ermessensveranlagung keine Steuererklärung eingereicht hatte. Der Ermessensveranlagung legte das Steueramt unter anderem den Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten von Fr. 2'400.-- zugrunde (act. G 6/6 1.03 und 8.01). Die am 15. Oktober 2013 von X.Y. eingereichte Steuererklärung behandelte das Steueramt als Einsprachen gegen die Ermessensveranlagungen. Darin wurden unter anderem Kosten 2012 für die Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs von Fr. 35'021.-- deklariert. Der Aufforderung des Steueramtes, weitere Unterlagen (insbesondere Kopie Arbeitsvertrag einschliesslich Zusatzvereinbarungen, Service- und Benzinrechnungen, monatliche Lohn- und Spesenabrechnungen) nachzureichen, kam X.Y. teilweise nach (act. G 6/6 3.01-3.04), worauf das kantonale Steueramt die Einsprachen mit Entscheiden vom 16. Januar 2014 teilweise guthiess und Kosten für die Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs von Fr. 8'500.--, Wochenaufenthaltskosten von Fr. 6'000.-- sowie Verpflegungskosten am Wochenaufenthaltsort von Fr. 6'400.-- anstelle des Verpflegungsabzuges von Fr. 3'200.-- anerkannte (act. G 6/6 4.01 und 9.01).

b. Den gegen die Einspracheentscheide von X.Y. erhobenen Rekurs (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. die Beschwerde (direkte Bundessteuer) mit dem Antrag, die Fahrkosten 2012 von Fr. 35'021.-- sowie Verpflegungskosten 2012 von Fr. 2'460.-- seien zum Abzug zuzulassen, hiess die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 28. August 2014 teilweise gut, hob die Entscheide auf und bestätigte steuerbare Einkommen 2012 von Fr. 33'400.-- (Kantons- und Gemeindesteuern) und Fr. 34'300.-- (direkte Bundessteuer) sowie ein steuerbares Vermögen von Fr. 0.-- (act. G 2).

B.



St.Galler Gerichte

- a. Gegen diesen Entscheid erhob das kantonale Steueramt mit Eingabe vom 30. September 2014 Beschwerde mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und die Einspracheentscheide vom 16. Januar 2014 seien zu bestätigen.
- b. In der Vernehmlassung vom 6. Oktober 2014 beantragte die Vorinstanz Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids und äusserte sich ergänzend zu Vorbringen in der Beschwerde (act. G 5). Der Beschwerdegegner und die Beschwerdebeteiligte verzichteten auf eine Stellungnahme (act. G 8).
- c. Mit Replik vom 8. Dezember 2014 bestätigte der Beschwerdeführer seinen Standpunkt (act. G 11).
- d. Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in den Eingaben des vorliegenden Verfahrens wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. Die streitige Einkommenssteuerveranlagung fällt unter die harmonisierte Steuergesetzgebung (vgl. insbesondere Art. 7 ff. des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14, StHG). Die Vorinstanz erledigte deshalb den Rekurs betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern einerseits und die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer andererseits zu Recht im gleichen Entscheid, aber mit getrennten Dispositivziffern; unter diesen Umständen durfte auch der Beschwerdeführer die Beschwerden in einer gemeinsamen Rechtschrift erheben (BGE 135 II 260 E. 1.3.1). Ebenso ist es zulässig, dass das Verwaltungsgericht über die Beschwerden im gleichen Urteil entscheidet (vgl. statt vieler BGer 2C_440 und 441/2014 vom 10. Oktober 2014 E. 1.2; VerwGE B 2014/222 und 223 vom 25. Februar 2016 E. 1, www.gerichte.sg.ch).

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP; Art. 229 in Verbindung



mit Art. 196 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, StG; Art. 145 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, DBG, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert, und die Eingabe vom 30. September 2014 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 229 in Verbindung mit Art. 196 Abs. 1 StG und Art. 64, Art. 48 Abs. 1 sowie aArt. 30 Abs. 1 VRP, letzterer seinerseits in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 Ingress und lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272; Art. 145 in Verbindung mit Art. 141 Abs. 1 und 2 sowie Art. 133 Abs. 1 DBG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

Die Kognition des Verwaltungsgerichts ist auf Rechtsverletzungen beschränkt; die beschwerdeführende Person kann sich sodann auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt (Art. 61 VRP).

2.

2.1. Art. 177 StG bestimmt, dass eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen wird, wenn Steuerfaktoren oder Steuersubstrat mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können oder der Steuerpflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung nicht erfüllt. Aufgrund von Art. 132 Abs. 3 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) und Art. 180 Abs. 2 StG kann eine Ermessensveranlagung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (Satz 1); die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Satz 2). Die Voraussetzungen einer Ermessensveranlagung werden in Art. 46 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14, StHG) sowie Art. 130 Abs. 2 DBG gleich umschrieben. Auch bei einer Ermessensveranlagung müssen alle Abklärungen getroffen werden, die sich aufgrund der Aktenlage aufdrängen und ohne grossen Aufwand durchführbar sind. Erst wenn sich die Ungewissheit im Sachverhalt trotz dieser Untersuchungen nicht beseitigen lässt, ist eine Ermessensveranlagung vorzunehmen (Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Aufl. 2008, Rz. 43 zu Art. 130 DBG). Gemäss Art. 126 Abs. 1 DBG bzw. Art. 170 StG muss der Steuerpflichtige alles tun, um eine



vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck muss er auf Verlangen der Veranlagungsbehörde unter anderem Belege vorlegen. Kommt der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, muss die Veranlagungsbehörde im Sinne einer Schliessung von Sachverhaltslücken das steuerbare Einkommen aufgrund von Schätzungen ermitteln und eine Ermessensveranlagung vornehmen. Abklärungspflicht wie Ermessenseinschätzung bleiben jedoch auf den Bereich beschränkt, für den die Steuerbehörde die Beweislast trägt. Das gilt für steuerbegründende Tatsachen, d.h. für die Einkommenseite. Für die steuermindernden Tatsachen, also für die Abzugsseite, liegt dagegen die Beweislast beim Steuerpflichtigen. Soweit das Gesetz dem Steuerpflichtigen auferlegt, Behauptungen auf bestimmte Weise zu belegen, dürfen diese daher nicht auf dem Umweg über die Ermessenseinschätzung als erwiesen hingenommen werden. Vielmehr hat die Einschätzungsbehörde davon auszugehen, dass behauptete Tatsachen, die der Steuerpflichtige nachzuweisen unterlässt, obschon das Gesetz ihm die Beweispflicht auferlegt, nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Zigerlig/Oertli/Hofmann, Das st. gallische Steuerrecht, 7. Aufl. 2014, VII. Rz. 24; BGE 107 Ib 213 E. 5). Immerhin ist es möglich, dass auch hinsichtlich steuermindernder bzw. -aufhebender Tatsachen eine Schätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen ist. Dies ist der Fall, wenn der Grundsachverhalt hinsichtlich der steueraufhebenden bzw. steuermindernden Tatsachen bewiesen ist, Unklarheit aber über den Umfang besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, Rz. 43 zu Art. 130 DBG; BGer 2C_681/2008 vom 12. Dezember 2008, E. 3.5).

2.2.

2.2.1. Erfolgte - wie dies vorliegend unbestritten der Fall ist - zu Recht eine Ermessensveranlagung, so hat der Einsprecher die Unrichtigkeit der Veranlagung (Art. 132 Abs. 3 DBG, Art. 180 Abs. 2 StG) nachzuweisen; es kommt zu einer Umkehr der Beweisführungspflicht zu Lasten des Steuerpflichtigen. Die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung kann vom Steuerpflichtigen auf zwei Arten nachgewiesen werden. Zum einen kann er den wirklichen Sachverhalt dartun und beweisen. Damit entfallen die Voraussetzungen einer Ermessensveranlagung, weil die Steuerfaktoren im Rahmen einer ordentlichen Veranlagung einwandfrei ermittelt werden können. Zum anderen steht es dem Steuerpflichtigen auch offen zu beweisen, dass die Schätzung



an sich offensichtlich unrichtig ist. Die Veranlagungsbehörde ist im Rahmen der Einsprache verpflichtet, die Höhe der Schätzung zu überprüfen (Zweifel/Athanas, a.a.O., Rz. 39 und 51 zu Art. 132 DBG).

2.2.2. Aufgrund der während der Einsprachefrist nachgereichten Steuererklärung erwiesen sich konkret die Ermessensveranlagungen mit Bezug auf die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehenden Kosten als offensichtlich unrichtig, so dass die in der Folge erlassenen Einspracheentscheide (act. G 6/6 4.01 und 9.01) als ordentliche Veranlagungen die Ermessensveranlagungen ersetzen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren streitig sind die Kosten für die Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs (Art. 39 Abs. 1 StG und Art. 26 DBG, beide in der bis 31. Dezember 2015 gültig gewesenen Fassung), welche vom Beschwerdeführer für 2012 in den Einspracheentscheiden mit Fr. 8'500.-- anerkannt worden waren. Nach Art. 18 Abs. 2 der Steuerverordnung (StV, sGS 811.11, in der bis 31. Dezember 2015 gültig gewesenen Fassung) bzw. Art. 5 Abs. 2 der Berufskostenverordnung (SR 642.118.1, in der bis 31. Dezember 2015 gültig gewesenen Fassung) sind bei Benützung privater Fahrzeuge als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angefallen wären. Die Kosten des privaten Fahrzeuges werden nach Art. 18 Abs. 3 StV bzw. Art. 5 Abs. 3 Berufskostenverordnung gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder soweit dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, sowie für die Anfahrt bis zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Nach der Praxis der Veranlagungsbehörde gilt die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels in der Regel als nicht zumutbar, wenn sehr schlechte Bahn- und Busverbindungen oder ein ungünstiger Fahrplan bestehen. Der zeitliche Mehraufwand kann als Begründung für die Benützung des privaten Verkehrsmittels nur angeführt werden, wenn bei einmaliger Hin- und Rückfahrt der zeitliche Mehraufwand mehr als 90 Minuten pro Tag beträgt (Steuerbuch [StB] 39 Nr. 3 Ziff. 2.2). Für einen Steuerpflichtigen, der zufolge unregelmässiger Arbeitszeit oder qualifizierter Präsenzpflicht die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen beanspruchen kann oder der zur Mitnahme des Autos an den Arbeitsort gezwungen ist, weil er es dort für berufliche Fahrten einsetzen muss, kann die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel trotz grundsätzlich guter Verbindungen



unzumutbar sein (StB 39 Nr. 3 Ziff. 2.2; vgl. Zigerlig/Oertli/Hofmann, a.a.O., II. Rz. 101 f.).

2.3.

2.3.1. Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid unter anderem zum Schluss, es erscheine glaubhaft, dass der Beschwerdegegner täglich vom Arbeitsort C./BE an seinen Wohnort zurückkehre, wo er mit der Lebenspartnerin und den beiden Kindern im eigenen Mehrfamilienhaus wohne. Auch arbeite er im Schichtmodell, so dass er sich nicht zu den Hauptverkehrszeiten auf der Strasse befinde. Der Arbeitsweg könne praktisch ausschliesslich auf der Autobahn zurückgelegt werden; Zürich könne auf der Westtangente umfahren werden. Mit Blick auf die arbeitslosenversicherungsrechtliche Zumutbarkeit eines je zweistündigen Arbeitswegs (Art. 16 Abs. 2 lit. f AVIG; SR 837.9) könne es nicht angehen, einem Steuerpflichtigen, der diesen Zeitaufwand auf sich nehme, um der Arbeitslosigkeit zu entgehen, den Abzug steuerlich nicht zuzugestehen. Die Fahrt von B. nach C./BE dauere mit dem Zug ca. 180 Minuten; mit dem Auto reduziere sich die Fahrzeit auf ca. 100 Minuten. Die tägliche Zeitersparnis betrage daher 160 Minuten. Die Zurücklegung des Arbeitswegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei daher nicht zumutbar. Zwar hätten die Benzinkosten mit den eingereichten Bankbelegen nicht vollends geklärt werden können. Jedoch habe der Beschwerdeführer nicht damit rechnen müssen, jeden Benzinbezug belegen zu müssen, nachdem im Jahr 2011 für denselben Arbeitsweg die Autokosten anerkannt worden seien (act. G 6/6 6.01). Auszugehen sei von einem täglichen Arbeitsweg von zweimal 162 km (Google Maps) und 230 Arbeitstagen pro Jahr, woraus sich eine jährliche Fahrleistung von 74'520 km errechne. Bei einem Ansatz von Fr. --.38 sei somit ein Abzug von Fr. 28'317.60 zuzulassen (act. G 2 S. 5-7 mit Hinweis auf StB 39 Nr. 3 Ziff. 6).

2.3.2. Der Beschwerdeführer wendet unter anderem ein, seitens der Vorinstanz sei unbestritten geblieben, dass der Beschwerdegegner den Nachweis für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht erbracht habe. Trotzdem habe sie entsprechende Fahrkosten zum Abzug zugelassen. Dies erstaune nur schon deshalb, weil der Nachweis solcher Kosten aufgrund der geltend gemachten Kilometerleistung (sehr) einfach zu führen wäre. Das Beweismass der Glaubhaftmachung genüge nicht,



um den Fahrkostenabzug mit dem Privatauto zu gewähren. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdegegner im Schichtmodell arbeite, könne nicht abgeleitet werden, dass er nie zu Hauptverkehrszeiten unterwegs sei. Insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten werde der Arbeitsweg (von je 162 km) über die chronisch überlastete Autobahn A1 regelmässig mehr als zwei Stunden betragen. Entgegen der Vorinstanz dürfte es damit an der Zumutbarkeit fehlen. Auch erweise es sich als unvernünftig, zweimal täglich einen Arbeitsweg von 162 km zurückzulegen. Erfahrungsgemäss werde bei solchen Verhältnissen (fast) ausnahmslos Wochenaufenthalt begründet. Auch aus diesem Grund sei ein substantiiertes Nachweis über die tägliche Rückkehr zu verlangen. Daran fehle es indessen. Zu berücksichtigen sei im Übrigen, dass die Kilometerpauschale von Fr. --.38 eigentlich nicht Anwendung finden könne, weil das Fahrzeug dem Vater des Beschwerdegegners gehört habe und dieser - bis auf einzelne Tankfüllungen - für sämtliche Kosten aufgekommen sei (act. G 1).

2.4.

2.4.1. Beweisrechtlicher Ausgangspunkt bildet vorliegend, dass der Beschwerdegegner die steuermindernde Tatsache der von ihm behaupteten Auto-Fahrkosten für den Arbeitsweg zu belegen hat (vgl. vorstehende E. 2.1 und 2.2.1). Dieser Beweis kann durch die von ihm eingereichten Unterlagen (act. G 6/6 3.01-3.04) - anders als in BGer 2C_343/2011 vom 25. Oktober 2011, welchem ein Sachverhalt ohne vorangehende Ermessensveranlagung zugrunde lag - nicht als erbracht gelten. Zum einen vermögen die aus den Bankauszügen ersichtlichen Zahlungen an Tankstellen im Jahr 2012 von knapp Fr. 1'000.-- die Benzinbezüge für tägliche Kilometerleistungen von 324 km (Fahrten zwischen B. und C./BE) bei Weitem nicht zu belegen. Dies umso weniger, als nicht einmal klar ist, inwieweit die Zahlungen effektiv für Benzin (und nicht auch für andere Artikel) erfolgten, und wenn ja, ob das Benzin nicht auch für Fahrten ausserhalb des Arbeitswegs zur Verwendung kam. Soweit er die Barzahlung von Benzinbezügen geltend macht (act. G 6/6 3.04), ohne entsprechende Belege vorweisen zu können, hat der Beschwerdegegner die daraus resultierenden Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Bei der zur Diskussion stehenden Kilometerleistung dürften zudem (unter anderem) Servicekosten angefallen sein; entsprechende Belege liegen ebenfalls nicht bei den Akten. Sodann war der Beschwerdegegner gemäss



Steuererklärung im Jahr 2012 nicht Eigentümer eines Motorfahrzeugs. Gegenstand des von ihm eingereichten Fahrzeug-Prüfungsberichts vom 27. August 2009 bildet ein Fahrzeug älteren Datums mit Kennzeichen ZH 000000 (act. G 6/6 3.02 Beilage), welches offenbar dem Vater des Beschwerdegegners gehörte (vgl. act. G 1 S. 5 und act. G 6/1 S. 2). Nicht belegt ist, ob bzw. inwiefern dem Beschwerdegegner dieses Fahrzeug für den Arbeitsweg tatsächlich zur Verfügung stand. Daraus lassen sich somit keine für die Klärung der vorliegend streitigen Frage relevanten Fakten ableiten. Letzteres gilt auch mit Bezug auf den eingereichten Anstellungsvertrag (act. G 6/6 3.02).

2.4.2. Unbestritten blieb, dass der Beschwerdegegner seit dem Jahr 2012 mit der Lebenspartnerin und zwei gemeinsamen Kindern in B. in einem Mehrfamilienhaus wohnt, dessen Miteigentümer er ist. Diese Umstände sprechen zwar - wie die Vorinstanz zu Recht festhält (act. G 5) - nicht ohne Weiteres für die in den Einspracheentscheiden getroffene Annahme, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2012 am Arbeitsort C./BE teilweise Wochenaufenthalter war (act. G 6/6 4.01 und 9.01 S. 3 unten). Andererseits blieben jedoch die vom Beschwerdegegner behaupteten täglichen Fahrten mit dem Auto zwischen Wohn- und Arbeitsort im Jahr 2012 - und damit auch seine tägliche Rückkehr an den Wohnort - wie dargelegt unbewiesen. Die von den Parteien diskutierte Frage der Zumutbarkeit und "Vernünftigkeit" des behaupteten Arbeitsweges (act. G 1, 5 und 11) braucht dabei nicht weiter untersucht zu werden, da deren Beantwortung nichts zur Klärung der Streitfrage beizutragen vermöchte. Vor dem geschilderten Hintergrund fallen die aus der Annahme eines teilweisen Wochenaufenthalts resultierenden Pauschalabzüge (Fahrkosten geschätzt Fr. 8'500.--, Mehrkosten Wochenaufenthalt Unterkunft Fr. 6'000.--, Mehrkosten Wochenaufenthalt Verpflegung Fr. 6'400.--) insofern recht grosszügig zugunsten des Beschwerdegegners aus, als er höhere tatsächliche Fahrkosten als die ihm in den Einspracheentscheiden zugestandenen Beträge nicht belegen konnte. Eine Unangemessenheit der zugestandenen Beträge wird weder geltend gemacht noch ist eine solche aus den Akten ersichtlich. Im Gesamtergebnis erweist sich somit die in den Einspracheentscheiden getroffene Lösung mit Schätzung der angefallenen Berufskosten (vgl. dazu vorstehende E. 2.1 am Schluss) als sachgerecht und sogar eher grosszügig.



2.4.3. Der von der Vorinstanz angeführte Umstand, dass dem Beschwerdeführer die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel wegen des Zeitmehrbedarfs und der Art der Tätigkeit (Schichtarbeit) unzumutbar war (act. G 5), trifft zu; er wird auch von Seiten des Beschwerdeführers nicht in Abrede gestellt (act. G 1 S. 4; G 11). Nur vermag diese Gegebenheit an der Nichterbringung des Beweises für die behaupteten Auto-Fahrkosten bzw. die tägliche Heimkehr nichts zu ändern. Nicht weiter einzugehen ist unter den dargelegten Umständen auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Kilometerpauschale von Fr. --.38 eigentlich nicht zur Anwendung kommen könnte, weil das Fahrzeug dem Vater des Beschwerdegegners gehört und dieser die Festkosten getragen habe (act. G 1 S. 4 f.). Im Weiteren wies der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass die Veranlagungsbehörde bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens des Jahres 2012 nicht an die Veranlagung 2011 gebunden war (act. G 1 S. 3 f.). Auch konnte der Beschwerdegegner im Verlauf des Jahres 2012 insofern nicht auf einen Autokostenabzug ohne Vorliegen entsprechender Belege vertrauen, als die Veranlagung 2011, mit welcher ein solcher Abzug (offenbar ohne Belege) zugestanden worden war, erst am 15. Januar 2013 ergangen war. Keine Bedeutung kommt im Übrigen in der das Jahr 2012 betreffenden Streitsache dem Umstand zu, dass sowohl auf kantonaler als auch auf eidgenössischer Ebene mit Wirkung ab 1. Januar 2016 Obergrenzen für den Fahrkostenabzug eingeführt wurden, aufgrund welcher Streitfragen der vorliegenden Art sich künftig nicht mehr stellen dürften.

3.

3.1. Im Sinn der vorstehenden Erwägungen sind die Beschwerden betreffend Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer 2012 gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Damit gelten die Steuerveranlagungen gemäss den Einspracheentscheiden vom 16. Februar 2014.

3.2. In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP; Art. 145 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 DBG). Der Beschwerdegegner wird somit kostenpflichtig. Eine Gebühr von Fr. 1'500.-- erscheint für das vorliegende Verfahren angemessen (Art. 145 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 5 DBG; Art. 7 Ziff. 222 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Die amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens



(Fr. 600.--) sind bei diesem Verfahrensausgang neu zu verlegen und ebenfalls dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

3.3. Eine ausseramtliche Entschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 98bis VRP; Art. 145 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021). Der Beschwerdegegner ist unterlegen, und der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Kostenersatz (vgl. R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 176), und beide haben auch keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1. Die Beschwerdeverfahren B 2014/198 und B 2014/199 werden vereinigt.

2. Die Beschwerde betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2012 wird unter Aufhebung des Rekursentscheids vom 28. August 2014 gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 16. Januar 2014 bestätigt.

3. Die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer 2012 wird unter Aufhebung des Beschwerdeentscheids vom 28. August 2014 gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 16. Januar 2014 bestätigt.

4.

4.1. Der Beschwerdegegner bezahlt für das Beschwerdeverfahren amtliche Kosten von Fr. 1'500.--.



4.2. Der Beschwerdegegner bezahlt für das vorinstanzliche Verfahren amtliche Kosten von Fr. 600.--.

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Eugster

Schmid